

**Wertgrenzen**  
**für Direktaufträge, vereinfachte Vergaben, Verhandlungsvergaben, Beschränkte Ausschreibungen**  
**kommunaler Auftraggeber**

Bekanntmachung zur Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich in der Fassung vom 15. Dezember 2021

	Direktauftrag	vereinfachte Vergabe	Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb	Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb
<b>Dauerhafte Wertgrenzen</b>				
Bauleistungen <b>bis zu</b>	10.000 €		100.000 €	1.000.000 €
Liefer- und Dienstleistungen <b>bis zu</b>	5.000 €		100.000 €	100.000 €
freiberufliche Leistungen (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG) <b>bis zu</b>	10.000 €	50.000 €		
<b>Bis zum <u>31.03.2022</u> befristete Wertgrenzen</b>				
<b><u>In der Corona-Krise begründete Beschaffungen</u></b>	25.000 €			
<b><u>alle Liefer- und Dienstleistungen</u></b> unterhalb des jeweiligen EU Schwellenwertes gemäß § 106 Abs. 2 Nr.1 bis 3 GWB  das heißt insbesondere:  →klassische Liefer- und Dienstleistungen <b>unterhalb</b>  →soziale und andere besondere Dienstleistungen (§ 130 Abs. 1 GWB, Anhang XIV der Richtlinie 2014/24/EU) <b>unterhalb</b>  →Leistungen zur Ausübung von Sektorentätigkeiten nach § 102 GWB im Bereich des Verkehrs, der Trinkwasserversorgung und der Energieversorgung <b>unterhalb</b>			215.000 €  750.000 €  431.000 €	215.000 €  750.000 €  431.000 €

**! Beachte:**

- Alle Werte gelten ohne Umsatzsteuer.
- Alle Werte gelten je Gewerk bzw. je Auftrag, sofern an denselben Auftragnehmer vergeben wird.
- Die weiteren Bestimmungen der Bekanntmachung zur Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich bleiben unberührt.
- Die Grenze für freiberufliche Leistungen gilt für alle Vergabeverfahren, die ab dem 23.07.2020 eingeleitet werden.